

Netzbezogene Daten des Gasversorgungsnetzes nach § 20 (1) GasNZV sowie netznutzungsrelevante Informationen nach § 21 (2) GasNZV

Nach § 20 Abs. 1 sowie § 21 Abs. 2 der Verordnung über den Zugang zu Gasversorgungsnetzen (Gasnetzzugangsverordnung – GasNZV) haben Betreiber von Gasversorgungsnetzen regelmäßig aktualisiert folgende Strukturmerkmale zu veröffentlichen:

§ 20 (1) Nr. 4 GasNZV Beschaffenheit des Gases

Die mengengewichteten Brennwerte (Stand 2009) sind in der folgenden Tabelle dargestellt:

	Abkürzung	Einheit	Wert
Qualität L	Ho,n	kWh / m ³	10,22
Qualität H	Ho,n	kWh / m ³	11,25
Sonstige	Ho,n	kWh / m ³	28,19

Die genannten Werte unterliegen leichten Schwankungen.

§ 20 (1) Nr. 7 GasNZV Kapazitätsrelevante Instandhaltungsarbeiten am Gasnetz

Derzeit sind keine kapazitätsrelevanten Instandhaltungsarbeiten im Netzgebiet der regionetz erforderlich. Auch für die Zukunft sind derartige Maßnahmen nicht geplant.

§ 21 (2) Nr. 1 GasNZV Beschreibung der angebotenen Dienstleistungen

Von regionetz werden folgende Dienstleistungen erbracht:

- Messung, Abrechnung und Rechnungsstellung der aus dem Netz der regionetz gespeisten Gasmengen
- Odorierung.

Es erfolgt kein Bilanzausgleich durch regionetz. Andere Dienstleistungen und Hilfsdienste werden derzeit nicht angeboten.

§ 21 (2) Nr. 2 GasNZV Verträge und Geschäftsbedingungen für den Gastransport

Sie gelangen über die folgenden Links zu den Verträgen nach § 3 Abs. 2 GasNZV sowie den "Geschäftsbedingungen für den Gastransport" (Netzzugangsbedingungen).

- http://www.regionetz.de/netzzugang_erdgas.php
- <http://www.regionetz.de/netzanschluss.php>

§ 21 (2) Nr. 4 GasNZV Verfahren für Buchung, Nominierung und Abwicklung der Netznutzung

Die Verfahren zur Abwicklung der Netznutzung können dem veröffentlichten Lieferantenrahmenvertrag entnommen werden.

§ 21 (2) Nr. 7 GasNZV Regeln für den Anschluss anderer Netze

Der Punkt ist derzeit nicht relevant.

§ 21 (2) Nr. 9 GasNZV Regeln für Bilanzausgleich und Ausgleichsenergie

regionetz ist als örtlicher Verteilnetzbetreiber nicht zum Angebot eines Bilanzausgleichs verpflichtet, daher entfällt die entsprechende Veröffentlichungspflicht. Die Regeln für die Ausgleichsenergie sowie die Regeln für Gasdifferenzmengen werden derzeit überarbeitet.

§ 21 (2) Nr. 12 GasNZV Änderung der für den Netzzugang wesentlichen Dienstleistungen oder Bedingungen

Es gibt keine Änderung der für den Netzzugang wesentlichen Dienstleistungen und es ist auch in Zukunft keine Änderung geplant.